

Testament machen

Sieben Todsünden beim Vererben

Donnerstag, 14.11.2013, 06:30 · von FOCUS-Online-Autorin [Catrin Gesellensetter](#)



Es empfiehlt sich, ein Testament zu verfassen. Foto: dpa
Andrea Warnecke

Erben und Sterben – für die meisten keine besonders angenehmen Themen. Vor allem, wenn der Verstorbene bei der Nachlassplanung danebengegriffen hat. FOCUS Online erklärt, welche Fehler Sie unbedingt vermeiden sollten.

„Alles verjubelt, nichts verschenkt, das ist das beste Testament.“ So spottet der Volksmund – und wird in der Praxis meist überhört.

Die meisten Deutschen verfahren mit ihrem Vermögen nach einem anderen Prinzip. Sie sparen nach Kräften, um der Nachwelt möglichst viel zu hinterlassen. Und sie erzielen dabei beachtliche Erfolge. Nie zuvor wurde in Deutschland

so viel vererbt wie heute. Im laufenden Jahrzehnt werden nach einer Erhebung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) mehr als 7,7 Millionen Menschen eine Erbschaft machen. 2,6 Billionen Euro könnten bis 2020 auf diese Weise den Besitzer wechseln.

Beim Geld hört die Verwandtschaft auf

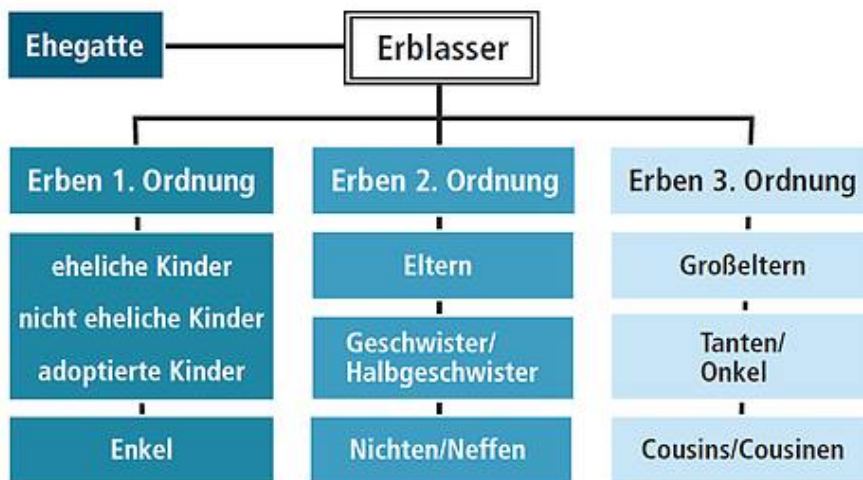
Allerdings ist die Freude der Erben nur in den seltensten Fällen ungetrübt – nicht nur, weil dem Vermögensübergang stets ein mehr oder minder bedauerlicher Todesfall voraus ging. „Selbst in eingeschworenen Familienclans bekämpfen sich engste Verwandte nach einer Erbschaft oft ohne Rücksicht auf Verluste“, sagt Stephan Reißmann, Fachanwalt für Erbrecht aus Potsdam.

Besonders bitter dabei: In vielen Fällen wären die Zwistigkeiten vermeidbar gewesen, wenn der Erblasser sich ein bisschen mehr Mühe mit der Regelung seines Nachlasses gegeben und zumindest die klassischen Todsünden nicht begangen hätte.

Todsünde Nummer eins: Trägheit

Bedenkt man, dass es um nicht weniger als das eigene Lebenswerk geht, sind die Zahlen erschreckend. Umfragen belegen: Zwei Drittel der Deutschen haben noch keinerlei Verfügungen darüber getroffen, was nach ihrem Tod mit ihrem Vermögen geschehen soll. Und selbst von den wenigen, die ihren letzten Willen niedergeschrieben haben, wiegen sich viele in falscher Sicherheit. Neunzig Prozent der privat aufgesetzten Verfügungen sind fehlerhaft. Streit zwischen den Hinterbliebenen ist dann programmiert.

„Wer kein Testament hinterlässt oder das Dokument unklar formuliert, gefährdet nicht nur den Familienfrieden“, sagt Rechtsanwalt Reißmann. Er riskiert auch, dass sein Hab und Gut posthum in die falschen Hände fällt. Denn liegt kein letzter Wille vor oder ist dieser unwirksam, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein – und die führt nicht immer zu interessengerechten Ergebnissen.



Der Reihe nach: Bei der Erbfolge per Gesetz schließen Verwandte einer näheren Ordnung solche einer entfernteren Ordnung vom Erbe aus. Gleiches gilt innerhalb der Ordnungen. Der Erbteil des Ehegatten steht selbstständig daneben. Erben der 2. Ordnung treten neben Ehegatten erst dann in die Erbfolge ein, wenn Erben 1. Ordnung fehlen.

FOCUS-MONEY-Grafik

Welch tragische Folgen ein fehlendes Testamente haben kann, zeigt der traurige Fall der Gewürzfabrik Karl Ostmann. Die Hauptgesellschafterin des traditionsreichen Unternehmens hatte sich scheiden lassen und auch die berufliche Zusammenarbeit mit ihrem Ex-Gatten eingestellt. Das Unternehmen Ostmann-Gewürze sollte wieder ohne fremde Hilfe durch die Mitglieder der Familie geführt werden. Um das auch für die Zukunft zu gewährleisten, änderte die Frau nach der Scheidung ihr Testament zu Gunsten ihrer aus der gescheiterten Ehe stammenden Tochter.

Alles schien bestens gelöst, da ereignete sich die Katastrophe: Auf der Fahrt in den Urlaub verunglückten die beiden Frauen mit dem Auto. Die Mutter verstarb noch am Unfallort, ihre Tochter wenig später im Krankenhaus. Aus erbrechtlicher Sicht bedeutete das folgendes: Da die (unverheiratete kinderlose) Tochter nach ihrer Mutter verstorben war und kein eigenes Testament hinterlegt hatte, trat die gesetzliche Erbfolge ein. Ihr Vater – der von allen gehasste Ex-Mann – wurde Alleinerbe und erhielt zum Entsetzen der Familie auch die Gesellschaftsbeteiligung seiner ehemaligen Frau.

Fazit:

- Man ist nie zu jung um über seine Vermögensnachfolge nachzudenken und ein Testament zu erreichen
- Selbst wer noch kein nennenswertes eigenes Vermögen besitzt, sollte sich nicht tatenlos zurücklehnen.

Todsünde Nummer zwei: Eitelkeit



Gerade beim Testament gilt: Der Stil ist sekundär, wichtig ist ein präziser Inhalt

Es mag ja Stil haben, den letzten Willen in sauberer Sonntagsschrift auf handgeschöpftem Bütteln niederzulegen. Doch bei allem Sinn für Ästhetik: Schöngesteir, die ohne juristischen Beistand ein paar blumige Formulierungen zu Papier bringen, tun ihrer Nachwelt damit keinen Gefallen.

„Selbst wer ausführlich schildert, welches Familienmitglied mit welchen Gegenständen bedacht werden soll, schafft damit oft mehr Verwirrung als Klarheit“, sagt Gerrit Ponath, Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht und Partner bei Beiten Burkhardt in Frankfurt am Main. So werfen zum Beispiel Anordnungen, wonach „meine Frau das Haus nebst Inventar“ bekommen soll eine Menge Fragen auf. Gehört zum Inventar auch der Safe samt Inhalt? Und was ist mit der Garage,

inklusive dem sündhaft teuren Fuhrpark? Vor allem aber stellt sich die Frage: Welche Rechtsstellung erhält die Witwe durch diese Verfügung? Wird sie Erbe? Oder soll sie lediglich das Eigentum an den aufgezählten Gegenständen erhalten?

Der Unterschied zwischen den beiden Varianten ist beträchtlich: Denn Erben bedeutet nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur, dass der Erblasser einigen ausgewählten Personen Teile seines Eigentums überträgt. „Erben bedeutet, dass der Betreffende auch in rechtlicher Hinsicht in die Fußstapfen der Verstorbenen tritt“, so Ponath. „Er übernimmt folglich alle Rechte und Pflichten an dessen gesamten Vermögen– und nicht nur an diversen Einzelstücken“.

„Das gehört mir!“

Etwas anderes gilt für alle jene, denen nur ein spezieller Gegenstand – beispielsweise die goldene Taschenuhr – zugedacht ist. „Idealerweise sollte man zu Gunsten dieser Personen lediglich ein sogenanntes Vermächtnis anordnen – und dieses auch klar als solches benennen“, sagt Ponath. Die so Bedachten haben dann gegen den Erben einen Anspruch auf Herausgabe des entsprechenden Gegenstandes, bleiben aber bei der übrigen Abwicklung des Nachlasses außen vor – **wenn alles nach Plan verläuft**.

Fazit:

– Die inneren Werte sind entscheidend. Ein Testament, das gut aussieht, aber voller kryptischer Formulierungen steckt, führt nur zu Problemen. Der letzte Wille muss vor allem klar und verständlich sein, um seinen Zweck zu erfüllen. Wer sich unsicher ist, sollte professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Todsünde Nummer drei: Maßlosigkeit

Ein Testament ist gut. Auch mit zweien lässt sich zur Not noch arbeiten. Bei 52 Dokumenten aber ist das Chaos unvermeidbar – vor allem, wenn der Verstorbene milliardenschwer war und mehr als 400 potenzielle Erben hinterlässt.

So geschehen im Fall des amerikanischen Multimilliardärs Howard Hughes. Der Streit um sein Vermögen dauerte 15 Jahre. Ergebnis: Keines der eingereichten 52 letztwilligen Verfügungen wurde als gültiges Testament anerkannt. Stattdessen wurden die 21 Neffen und Nichten, an die Hughes selbst niemals gedacht hatte, zu Erben erklärt. Auch die Juristen und der Staat kamen zu ihrem Recht: Anwalts- und Prozesskosten verschlangen 30 Mio. Dollar, der Fiskus kassierte sogar gleich zweimal.

Weil Hughes zwar etliches zu Papier gebracht, die entscheidenden Dinge aber nicht geklärt hatte, fiel ein nicht erklecklicher Teil seines Nachlasses an verschiedene amerikanische Bundesstaaten. Texaserhielt mehr als 50 Millionen Dollar, obwohl sich Hughes dort in den 50 Jahre vor seinem Tod kaum noch aufgehalten hatte. Kalifornien durfte sich über Grundstücke im Wert von 75 Millionen Euro sowie weiter 40 Millionen Dollar Erbschaftsteuer freuen.

Fazit:

– Testamente sollten spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls an die neuen, veränderten Lebensumstände angepasst werden. „Nach einer solchen Korrektur empfiehlt es sich, das alte Dokument zu vernichten“, sagt Experte Ponath.

– Wer testiert, sollte dabei das Steuerrecht nicht aus den Augen zu verlieren. „Das Aufspüren versteckter Probleme in diesem Bereich sollte Teil jeder professionellen Nachfolgeplanung sein“, rät der Jurist, „gerade wenn sich im Nachlass Ferienimmobilien befinden, es mehrere Staatsbürgerschaften oder Ehen mit Auslandsbezug gibt.“

Todsünde Nummer vier: Wollust



Wichtige Regel für Erblasser: Kurzschlussreaktionen vermeiden! dpa

Es geschieht immer wieder. Kaum ist die Trennung vom Ehepartner vollzogen, beginnt das Leben noch einmal neu. Die neue Frau/der neue Mann lässt so manchen frisch verliebten Best Ager noch einmal richtig aufblühen. Der Himmel hängt voller Hormone. Und alle Beteiligten sind zufrieden.

Dennoch gilt: Auch wer im nahehelichen Jungbrunnen badet, sollte seine Vermögensplanung nicht aus den Augen verlieren – und Kurzschlussreaktionen vermeiden.

Zuviel Vorsicht kann teuer werden

„Wenig sinnvoll ist es vor allem, aufgrund der schlechten Erfahrungen in der ersten Ehe bei einer zweiten Heirat eine Gütertrennung zu vereinbaren“, warnt Rechtsanwalt Ponath. Bei vielen Selbstständigen und Unternehmern gilt dieses Instrument zwar noch immer als Königsweg, um eine Partnerschaft im Fall der Fälle unbürokratisch und ohne finanzielle Einbußen abzuwickeln. Diese Hoffnung erfüllt sich aber längst nicht immer.

Denn endet die Verbindung nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod eines Ehegatten, erleidet der überlebende Partner meist erhebliche Steuernachteile. Grund: Nur wenn ein Paar – wie vom Gesetz vorgesehen – im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, erhält der überlebende Ehegatte beim Tod des Partners die Summe steuerfrei, die er erhalten hätte, wenn eine Scheidung die Ehe beendet hätte. Der Clou dabei: Eine Obergrenze für diese Summe gibt es nicht. Ehegatten, die im Güterstand der Gütertrennung leben, verschenken hingegen diesen steuerfreien Betrag.

Idealerweise sollten Paare daher eine sogenannte modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbaren. So lässt sich zum Beispiel regeln, dass der Zugewinnausgleich nur für den Fall einer Scheidung entfallen soll. Stirbt einer der Eheleute, greifen wieder die gesetzlichen Regelungen und sichern dem überlebenden Partner seinen Steuervorteil. Eine weitere Spielart schließt nur bestimmte Werte – etwa das Betriebsvermögen des Familienunternehmens – vom Zugewinnausgleich aus.

Lohnendes „Ja“-Wort

Probleme kann es auch geben, wenn ein Paar aus Angst vor einer (weiteren), kostspieligen Scheidung ganz auf eine erneute Heirat verzichtet und stattdessen die Beziehung ohne Trauschein führt. „In diesem Fall hat der überlebende Partner per Gesetz keinerlei Rechte auf Teilhabe am Nachlass“, warnt Ponath. Ohne Testament geht er folglich leer aus.

Weiterer Nachteil der „wilden Ehe“: Hat der Erblasser Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk, erhält nur der überlebende Ehegatte, nicht jedoch ein langjähriger, nicht verheirateter Partner eine Witwen- bzw. Witwerrente.

Den wohl gravierendsten Nachteil bildet in solchen Konstellationen allerdings die Erbschaftsteuer. „Der nichteheliche Lebenspartner hat nur einen Freibetrag von 20 000 Euro und der Steuersatz beträgt mindestens 30 Prozent“, so Ponath. Der Ehegatte steht mit einem Freibetrag von einer halben Million und einem deutlich niedrigeren Steuersatz erheblich besser da.

Fazit:

Eheleute sind nach den gesetzlichen Vorgaben auch über den Tod des Partners hinaus vergleichsweise gut versorgt. Wer hingegen lieber offene Beziehungen pflegt, hat es meist deutlich schwerer, seinen

Partner adäquat abzusichern.

Todsünde Nummer fünf: Zorn



Die Regel lautet: Wer sein Geld zu Lebzeiten verschenkt, muss weniger vererben. panthermedia

Man kann sich die seine Verwandtschaft nicht aussuchen. Aber muss man sich deshalb damit abfinden, dass der spielsüchtige Sohn, die alkoholranke Tochter oder die schamlose Escort-Enkelin nach dem eigenen Tod das sauer verdiente Familien-Erbe verprassen? Die Antwort lautet, wie so oft in der Juristerei: Es kommt darauf an.

Mit einem bitterbösen Testament, nach dem „die misstratene Brut keinen Cent des Ersparten“ bekommen soll, ist jedenfalls noch lange nicht sichergestellt, dass die lebenslustige Nachfahren tatsächlich leer ausgehen. Ihnen steht – auch wenn sie im Zorn enterbt wurden – zumindest der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtteil zu. Er macht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils aus, also jener Summe, die

Hinterbliebene verlangen können, wenn der Tote kein Testament erstellt hätte.

Gut Ding will Weile haben

Wer seinen Nachfahren auch diese Summen entziehen will, muss mit kühlem Kopf agieren – und die Enterbung von langer Hand planen. Denkbar ist zum Beispiel, den späteren Nachlass schon zu Lebzeiten zu verringern. „Wer mit warmen Händen sein Geld verschenkt, muss weniger vererben“, erläutert Anwalt Reißmann. Und je weniger vererbt wird, desto niedriger ist auch der Pflichtteil.

Es gibt nur ein Problem: Der Gesetzgeber hat zum Schutz entrechteter Erben eine weitere Hürde eingebaut: den sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Akribische Planung zahlt sich aus

Weil der Gesetzgeber die Pflichtteilberechtigten vor den Folgen solch taktischer Geschenke schützen wollte, ignoriert er diese Gaben in vielen Fällen einfach: Geschenke, die der Erblasser bis zu zehn Jahre vor seinem Tod gemacht hat, werden dem Nachlass, der für die Höhe des Pflichtteils ausschlaggebend ist, fiktiv hinzugerechnet. In welchem Umfang das geschieht, ist vom Zeitpunkt der Schenkung abgängig. „Pro Jahr gewährt der Gesetzgeber einen Abschlag von zehn Prozent“, erklärt Anwalt Reißmann. Wer frühzeitig damit anfängt, seine Habe zu verteilen, kann die Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs über die Jahre stetig nach unten drücken. Nach Ablauf der zehn-Jahres-Frist beträgt er im Idealfall sogar Null Euro.

Wichtig ist es allerdings, darauf zu achten, dass eine Schenkung auch wirklich als solche anerkannt wird. „Wer seiner Haushälterin zwar das Ferienhaus auf Sylt überschreibt, aber notariell festhalten lässt, dass er dort auch weiterhin jederzeit und uneingeschränkt wohnen darf, hat nach Auffassung der Gerichte keine echte Schenkung vollzogen“, warnt Reißmann. Folge: Die Zehn-Jahres-Frist wird nicht in Gang gesetzt – und die Pflichtteilberechtigten können weiterhin die Hand aufhalten.

Fazit:

Bei der Nachlassplanung ist für Impulsivität nur wenig Platz. Wer unliebsame Verwandte effektiv enterben will, muss planvoll agieren – und einen langen Atem haben.

Todsünde Nummer sechs: Geiz

Es ist ja legitim, dem Fiskus nicht ohne Not mit Steuern zuzuschütten. Wer allerdings auf Teufel komm raus Erbschaftsteuern vermeiden will, riskiert nicht weniger als die Katastrophe.

Die wohl beliebteste Variante, Erbschaftsteuern zu sparen: Man verschenkt sein Vermögen (oder zumindest einen Teil davon) bereits zu Lebzeiten. Je nachdem, um welche Summen es geht und wen man damit reich machen will, kann das für das Finanzamt einen erheblichen Unterschied machen. Die weit verbreitete Annahme, aus steuerlichen Gründen sei es grundsätzlich besser, etwas zu verschenken, statt es später zu vererben, ist übrigens falsch. Die Steuern sind in beiden Varianten gleich hoch. Auch die Freibeträge, also jene Summen, für die man keine Steuern zahlt, sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – dieselben.

Persönliche Freibeträge in Euro

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt nicht nur Summen ab, die übertragen werden. Entscheidend ist auch, welcher Steuerklasse der Empfänger angehört (§ 15 ErbStG). Die Einteilung in eine Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser bzw. dem Schenker und der begünstigten Person (Steuerklasse I = günstig; Steuerklasse III = ungünstig).

„Wer mit seinem Vermögen unter diesen Freibeträgen liegt, braucht sich um die Steuern erst einmal keine Gedanken zu machen“, sagt Anwalt Ponath. Der steuerliche Vorteil beim Verschenken kommt nur dann zum Tragen, wenn das Vermögen so hoch ist, dass die Freibeträge überschritten werden. Dann lassen sich zum Beispiel Steuern sparen, wenn man sein Vermögen in mehreren Tranchen verschenkt. Der Grund: Der Freibetrag erneuert sich alle zehn Jahre und kann somit einmal pro Dekade in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Dennoch rät Ponath dazu, nicht zu früh und nicht zu viel zu übertragen, insbesondere wenn der Schenker noch eine längere Lebenserwartung hat. Zum einen wisse man nie, wie sich der Beschenkte charakterlich entwickle. Zum anderen sei es denkbar, dass man sein Geld später noch selbst brauche. „Wer große Vermögensteile auf noch nicht ausgereifte Persönlichkeiten überträgt, fördert damit nicht immer deren Entwicklung, sondern läuft Gefahr, dass sich die Bedachten schon in jungen Jahren zurücklehnen“, gibt Ponath zu bedenken. Wichtig sei es daher in jedem Fall, stets ein Widerrufsrecht in den Schenkungsvertrag aufzunehmen. „Übt der Schenker dieses Recht aus, erhält er nicht nur die Schenkungsteuer zurück, auch der Rückerwerb bleibt steuerfrei – so dass sich gleich eine doppelte Ersparnis ergibt.“

Fazit:

- Wer bereits zu Lebzeiten Vermögen übertragen will, sollte mit Augenmaß agieren und nicht nur die Steuerersparnis im Sinn haben.
- Schenkungen müssen immer so gestaltet sein, dass der Schenkende sich deshalb nicht einschränken braucht.
- Ein Widerrufsrecht hilft, Fehlentwicklungen zu stoppen oder Schenkungen sogar rückgängig zu machen.

Todsünde Nummer sieben: Missgunst

Ein Leben lang hat man geschuftet – und dann sollen plötzlich andere im eigenen Unternehmen das Sagen haben? Für so manchen Patriarchen eine geradezu groteske Vorstellung. Aus diesem Grund versuchen



machtbewusste Erblasser nicht selten, die Familienfinanzen auch posthum noch im Griff zu behalten.

„Denkbar ist es zum Beispiel, den Erben bestimmte Auflagen zu machen – und deren Einhaltung durch einen Testamentvollstrecker überwachen zu lassen“, erläutert Rechtsanwalt Ponath. Wenn die Familie zerstritten sei und es mehrere Erben gebe, könne dieser Schritt durchaus sinnvoll sein, so der Jurist. „Der Testamentvollstrecker ist so etwas wie der verlängerte Arm des Verstorbenen. Er setzt dessen testamentarischen Anordnungen in die Tat um – und kann sich, wenn nötig, auch über den Willen der Erben hinwegsetzen.“ Ohne das Placet ihres Aufpassers können

die Erben dann weder den Familienschmuck auftragen, noch das Tafelsilber verkaufen oder etwaige Mieteinnahmen unter sich aufteilen. Stattdessen müssen sie sich erst einmal mit dem bescheiden, was ihnen der Testamentvollstrecker als Anteil zuweist.

Kontrollzwang mit fatalen Folgen

Eine hundertprozentige Garantie, dass alles glatt läuft, bietet aber auch diese Gestaltungsform nicht. „Wenn die Erbschaft wegen der vielen Auflagen und Beschränkungen unattraktiv wird, besteht die Gefahr, dass der eine oder andere Erbe ausschlägt und stattdessen seinen Pflichtteil verlangt“, so Ponath. „Das kann zu erheblichen Problemen führen- zum Beispiel dann, wenn das Vermögen überwiegend in Immobilien oder Unternehmensanteilen gebunden ist, der Pflichtteilsberechtigte aber grundsätzlich in bar abgefunden werden muss.“

Denkbar ist es zudem auch, dass sich Testamentvollstrecker und Erben gemeinschaftlich über die Anordnungen des Verstorbenen hinwegsetzen. „Eine Kontrollinstanz, die das verhindert könnte, gibt es nicht“, so Ponath.

Fazit:

In schwierigen familiären Konstellationen bietet sich die Einsetzung eines Testamentvollstreckers an, um den Familienbesitz zusammenzuhalten. Zu viele Auflagen und Restriktionen bewirken allerdings oft das Gegenteil.

© FOCUS Online 1996-2013

Drucken

Fotocredits:

dpa (2), FOCUS-MONEY-Grafik, Colourbox, panthermedia, Colorbox/Erwin Wodicka

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.